



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

jetzt kostenlos abonnieren unter:
EE-Rundbrief@bme-law.de

Wie kommt man hin?

Rechtliche Möglichkeiten der Sicherung der Erschließung

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Vorhaben, die der Erzeugung der erneuerbarer Energien dienen, werden oftmals im Außenbereich errichtet. Ein Bauvorhaben, das im Außenbereich genehmigt werden soll, bedarf einer ausreichenden Erschließung. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn im Hinblick auf das beantragte Vorhaben eine funktionsgerechte Nutzung des Baugrundstücks sichergestellt ist. Ob eine ausreichende Erschließung vorliegt, hängt daher also insbesondere von den Erfordernissen der beantragten Nutzung ab. Für jedes Bauvorhaben ist regelmäßig eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz erforderlich. Es reicht nicht aus, dass das Baugrundstück über ein anderes Grundstück von einer öffentlichen Straße her erreichbar ist.

Bei Standorten von Windenergieanlagen, die oftmals im Außenbereich liegen oder bei der Genehmigung von Biogasanlagen, die teilweise im Außen- oder Innenbereich errichtet werden und einen relativ starken Verkehr auslösen, stellt sich die Frage nach der ausreichenden Erschließung des Vorhabens. Eine Sicherung der Erschließung liegt jedenfalls vor, wenn die notwendigen Erschließungsanlagen – hier die Straßen – zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Bauantrag bereits errichtet sind. Auch wenn die Erschließungsanlagen zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht vorhanden sind, schließt dies eine Genehmigung nicht aus. Es kann ausreichen, dass absehbar ist, dass eine ordnungsgemäße Erschließung zum Zeitpunkt der Benutzbarkeit der baulichen Anlagen tatsächlich vorhanden und benutzbar sein wird. Insbesondere ist die Erschließung als gesichert anzusehen, wenn zwischen Gemeinde und Vorhabenträger ein Erschließungsvertrag geschlossen wurde

und die Erschließungslast beim Vorhabenträger liegt. Praktisch schwieriger ist die Situation, wenn die Gemeinde nicht dazu bereit ist, einen solchen Erschließungsvertrag abzuschließen, z. B. weil sie das Vorhaben grundsätzlich ablehnt.

Nach § 123 Abs. 3 BauGB ist grundsätzlich ein Anspruch auf Erschließung ausgeschlossen. Zwar trägt die Gemeinde die Erschließungslast, jedoch besteht ein Rechtsanspruch auf Erschließung nicht. Die Rechtsprechung hat allerdings verschiedene Fallkonstellationen entwickelt in dem sich die allgemeine Erschließungslast zu einer Erschließungspflicht der Gemeinde verdichten kann. In diesen Konstellationen hat der Bauherr einen Anspruch auf Erschließung. Dies setzt allerdings voraus, dass die Gemeinde zurechenbar Veranlassung gegeben hat, eine Erschließungspflicht anzunehmen. Liegt ein Bebauungsplan für das Gebiet vor, wird diese Erschließungspflicht unmittelbar gesetzlich geregelt. Für Vorhaben im Außenbereich gibt es entsprechende Regelungen nicht. Jedoch hat die Rechtsprechung entschieden, dass die Gemeinde verpflichtet ist, das Angebot eines Bauherrn anzunehmen und einen Erschließungsvertrag abzuschließen, nach dem dieser die Erschließung selbst durchführt, sofern das Angebot zumutbar ist. Die Zumutbarkeit des Angebots bestimmen die Umstände des Einzelfalls. Insbesondere müssen die Erschließungsmaßnahmen hinreichend konkret beschrieben sein und es muss absehbar sein, dass der Vorhabenträger in der Lage ist, die Erschließungsmaßnahmen herzustellen. Kommt der Erschließungsvertrag zustande, ist die Erschließung des Vorhabens gesichert. Lehnt die Gemeinde dennoch das Angebot des Bauherrn ab, ist sie verpflichtet die Erschließung selbst durchzuführen.

Die Pflicht, ein Erschließungsangebot anzunehmen, ist jedoch nur auf privilegierte Außenbereichsvorhaben übertragbar, da in Fällen der nicht privilegierten Außenbereichsvorhaben die städtebauliche Entwicklung auch durch die gemeindliche Erschließungsaufgabe gelenkt werden kann.

Auch wenn sich nach Erteilung der Baugenehmigung herausstellt, dass Erschließungsprobleme bestehen, vertraut der Bauherr darauf, dass sein Vorhaben ver-

Aktuelles

Daneben gebaut - na und?

Das gibt es leider immer wieder: Der Windpark ist fertig, nun wird eingemessen und die Windenergieanlage (WEA) ist nicht genau dort platziert, wo sie eigentlich hätte sein sollen: Über die Grenze gebaut, oder gleich auf das falsche Grundstück gestellt. Hiermit verbunden gab es in der Vergangenheit immer wieder komplizierte juristische Probleme, denn ohne gesonderte Abrede werden Aufbauten auf Grundstücken zu festen Bestandteilen des Grund und Bodens und gehören somit dem glücklichen Grundeigentümer von Gesetzes wegen. Bislang war die Rechtsprechung davon ausgegangen, dass eine Sache, die einmal zum Bestandteil des Grundstücks geworden ist, erst durch physische Ablösung vom Grundstück wieder Gegenstand eigener Rechte werden kann. Nach dieser traditionellen Ansicht genügt die bloße Vereinbarung der Parteien, die WEA solle nicht dem Grundeigentümer gehören, gerade nicht, um diese wieder selbständig verkehrsfähig zu machen. Damit ist nun Schluss. Mit dem Urteil des BGH vom 2. Dezember 2005 (5 ZR 35/05) wird klar gestellt, dass ein wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks durch bloße Übereignung wieder rechtlich aus dem Verbund mit dem Grundstück herausgelöst werden kann, ohne dass es einer physischen Trennung vom Grundstück bedarf.

wirklich werden kann. In dieser Situation ist es nicht allein Sache des Betroffenen, diesen Zustand herzustellen, sondern in einem solchen Fall kann der Bauherr die nachträgliche Herstellung der erforderlichen Erschließung verlangen. Dies gilt insbesondere in dem Fall, in dem die Gemeinde ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt hat.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei privilegierten Außenbereichsvorhaben, wie Windenergieanlagen, die Erschließung in der Regel sachgemäß herzustellen ist. Bei nicht privilegierten Außenbereichsvorhaben, kann dies im Einzelfall zu Problemen führen. Hier ist eine intensive Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde erforderlich, soweit eine – insbesondere verkehrliche – Erschließung nicht besteht.

Unsere Themen

- Wie kommt man hin?
- Aus und vorbei oder wie weit greift ein Mangelerkenntnis des Verkäufers?
- Vergütungsfälle beim Repowering?
- Aktuelle Rechtsprechung

Aus und vorbei oder wie weit greift ein Mangelerkenntnis des Verkäufers?

Rechtsanwalt Dr. Thomas Heineke

In der letzten Ausgabe dieses Rundbriefs haben wir die Frage aufgeworfen, unter welchen Umständen die Nachbesserung an einer Kaufsache innerhalb der Gewährleistungszeit zu einem Neubeginn der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist führt. Während es dabei vor allem um die Frage ging, welches Verhalten des Verkäufers zu einem Neubeginn der Verjährung führt, stellt sich hier die Frage, wie weit ein anzunehmender Verjährungsneubeginn greift.

Ausgangspunkt soll auch hier ein Beispiel sein: Innerhalb der geltenden Gewährleistungszeit tritt an dem Getriebe einer Windenergieanlage, genauer gesagt am Zahnrad A, ein Mangel auf. Um lange Stillstandszeiten zu vermeiden, tauscht der Verkäufer das defekte Getriebe durch ein neues Getriebe aus. Nach einiger Zeit – die ursprünglich geltende Gewährleistungszeit ist mittlerweile verstrichen – zeigt sich, dass auch das Getriebe unter einem Mangel leidet. Dieses Mal wird indes festgestellt, dass das Zahnrad B des Getriebes defekt ist.

Fordert der Käufer den Verkäufer nun zur erneuten Mangelbeseitigung auf, könnte der Verkäufer der Windenergieanlage sich auf den Standpunkt stellen, dass Mangelbeseitigungsansprüche in Bezug auf das defekte Zahnrad B wegen der mittlerweile verstrichenen Gewährleistungsfrist nicht mehr durchsetzbar sind. Selbst wenn die Gewährleistungszeit für das Zahnrad A wegen der vorgenommenen Mangelbeseitigung und der damit zum Ausdruck gebrachten Anerkennung der Mangelbesei-

tigungspflicht noch laufen sollte, könnte argumentiert werden, dass sich die Reparaturmaßnahme wegen des Mangels am Zahnrad A auf den nunmehr vorliegenden Mangel am Zahnrad B nicht ausgewirkt habe.

Zwar ist eine entsprechende Auffassung nicht gänzlich von der Hand zu weisen, denn eine erfolgte Nachbesserung kann nicht generell dazu führen, dass sich für einen anderen Mangel, der zum Zeitpunkt der Nachbesserung noch gar nicht erkannt worden ist, die Gewährleistungsfrist verlängert. Kurz: Warum sollte der Austausch des Getriebes die Gewährleistungszeit für die Rotoren beeinflussen?

Zu vergleichen ist die Situation des Käufers in dem Beispiel jedoch mit derjenigen, in der ein Käufer im Zuge einer Nacherfüllung eine gänzlich neue Sache erhält. Für den Fall dieser Neulieferung sieht § 438 Abs. 2 BGB den Neubeginn der Verjährungsfrist für den kompletten Kaufgegenstand ab dem Zeitpunkt der Übergabe vor. Diese Rechtsfolge ist auch interessengerecht, denn wie sonst sollte ein Käufer, der erst kurz vor Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist eine neue Sache erhält, die Vertragsgemäßheit der Sache überprüfen können?

Der Käufer, der keine gänzlich neue Sache erhält, sondern bei dem lediglich ein Teil der Kaufsache ausgetauscht wird, muss jedoch ebenfalls die Möglichkeit haben festzustellen, ob die neue Sache vertragsgerecht ist. Auch ihm wäre dieses mitunter nicht möglich, wenn zum Zeitpunkt der Nacherfüllung von der ursprünglichen Gewährleistungsfrist schon ein großer Teil



Dr. Thomas Heineke ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Gesellschafts- und Vertragsrecht tätig

abgelaufen wäre.

Wird also das Getriebe wegen des Mangels an Zahnrad A ausgetauscht und fällt das neue Getriebe bereits innerhalb der neu begonnenen Verjährungsfrist erneut wegen eines Mangels an Bauteil B aus, steht dem Käufer erneut die volle Gewährleistungsfrist für diesen Mangel zur Verfügung. Der Neubeginn der Verjährung beginnt in diesem Falle an Bauteil B aus, steht dem Käufer erneut die volle Gewährleistungsfrist für diesen Mangel zur Verfügung. Der Neubeginn der Verjährung beginnt in diesem Falle mit dem Ende der Nachbesserung. Gleiches gilt für den Fall, dass das an sich fehlerfreie neue Getriebe mangelhaft eingebaut wird oder bei dem Einbau andere Teile der Windenergieanlage in Mitleidenschaft gezogen werden und aus diesem Grunde ein neuer Mangel entsteht.

All dieses mag aus Sicht des Verkäufers unbillig erscheinen, da sich die Gewährleistungszeit für nachgebesserte Teile theoretisch sogar verdoppeln kann, wenn die Nachbesserung kurz vor Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist vorgenommen wird. Zu beachten ist jedoch, dass der Käufer auch in diesem Falle nur das erhält, was ihm vertraglich zusteht, nämlich ein mangelfreier Kaufgegenstand.

Aktuelle Rechtsprechung

Viel Fläche für viele Anlagen

BVerwG, Beschluss vom 3. August 2005, 4 BN 35/05

In dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht ein Normenkontrollurteil des OVG Schleswig bestätigt und noch einmal klargestellt, dass es der planenden Gemeinde verwehrt ist, ohne tragfähige Begründung im Wege der Bauleitplanung ein im Regionalplan ausgewiesenes Eignungsgebiet zu verkleinern. Obwohl im Regionalplan ein Eignungsgebiet mit einer Größe von rund 30 ha ausgewiesen worden war, hat die Gemeinde im Bebauungsplan eine lediglich 3 ha große Fläche ausgewiesen und sich zur Begründung auf das Vorsorgegebot gestützt. Das OVG hatte die gemeindliche Planung für nichtig erklärt, weil sie nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst und darüber hinaus abwägungsfehlerhaft vorgenommen worden sei.

So bitte nicht, Herr Nachbar!

VG Osnabrück, Urteil vom 21. Oktober 2005, 2 A 158/04

In dieser durch die Kanzlei Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat das VG Osnabrück noch einmal klargestellt, dass sich der Nachbar einer baugenehmigten Windenergieanlage nicht darauf berufen kann, dass ein immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen. Die Wahl des "falschen" Genehmigungsverfahrens für das Projekt mit drei WEA vermittelte nämlich keine subjektiven Rechte. Überdies stellte das Gericht klar, dass es auch keinen subjektiven Rechtsanspruch auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gebe, auf welche der Kläger sich hätte berufen können.

Das reicht aus

VG Osnabrück, Urteil vom 21. Oktober 2005, 2 A 171/04

In dieser, ebenfalls durch die Kanzlei Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung, ging es um die Klage mehrerer Nachbarn gegen die Errichtung eines Windenergieanlagenprojektes mit 12 WEA. Die Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, dass durch den Betrieb der Anlagen die Kläger keinen schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt würden. Durch die der Genehmigung beigefügten Nebenbestimmungen sei nämlich hinreichend sichergestellt, dass die Nachbarschaft ausreichend vor den Auswirkungen der Anlagen geschützt werde.

Mehr Schein als Sein

OLG Schleswig, Urteil vom 26. August 2005, 14 U 9/05

Das OLG Schleswig hat in dieser Entscheidung noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass Windenergieanlagen jedenfalls dann einen "Scheinbestandteil" des Grundstücks darstellen, wenn sie nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind. Für die Aufklärung der Frage, ob eine Verbindung der Windenergieanlage mit dem Grund-

stück nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt, sei in erster Linie auf den im Zeitpunkt der Verbindung vorliegenden Willen des Erbauers abzustellen, sofern dieser mit dem nach außen in Erscheinung tretenden Sachverhalt in Einklang zu bringen ist.

Zulässigkeit einer Konzentrationsplanung

OVG Lüneburg, Urteil vom 8. November 2005, 1 LB 133/04

Dieser Berufungsentscheidung vorangegangen war eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover, in welchem dieses den Flächennutzungsplan einer niedersächsischen Gemeinde als abwägungsfehlerhaft eingestuft hatte und den beklagten Landkreis zur Erteilung einer Bebauungsgenehmigung für zwei Windenergieanlagen verurteilt hatte.

Das OVG hob diese Entscheidung auf und führte zur Begründung aus, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde, dem Konzentrationswirkung zukommt, inhaltlich nicht zu beanstanden sei. Insbesondere sei es zulässig, im Gemeindegebiet mehrere kleine Standorte für Windenergieanlagen auszuweisen und dabei gleichzeitig auf die Ausweisung weiterer geeigneter Flächen zu verzichten. Schließlich ermögliche die Flächennutzungsplanung der Gemeinde im konkreten Fall die Aufstellung von insgesamt 23 Windenergieanlagen, so dass davon auszugehen sei, dass im Gemeindegebiet eine substantielle Windnutzung möglich sei.

Vergütungsfalle beim Repowering?

Rechtsanwalt Dr. Marcus Lemke

Angesichts zunehmender Knappheit an geeigneten Windenergieanlagenstandorten tragen sich eine Vielzahl von Betreibern älterer Windenergieanlagen mit dem Gedanken, diese Anlagen durch moderne, leistungsfähigere Anlagen zu ersetzen (neudeutsch: "repowern").

Durch diese Maßnahme werden nämlich nicht nur die bereits ausgebauten Standorte besser genutzt, vielmehr bietet sich hierdurch auch die Möglichkeit, eine attraktive Vergütung für den in der Neuanlage erzeugten Strom zu erzielen, da der Gesetzgeber besondere Fördermöglichkeiten für repowernte Anlagen vorgesehen hat.

So verlängert sich bei einem Repowering die Frist für den Anspruch auf Zahlung der erhöhten Vergütung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 EEG um jeweils zwei Monate je 0,6 % des Referenzertrages, um den ihr Ertrag 150 % des Referenzertrages unterschreitet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die neue Anlage muss eine im selben Landkreis bestehende Anlage, die bis zum 31. Dezember 1995 in Betrieb genommen worden ist, ersetzen oder erneuern und
- die installierte Leistung der Neuanlage muss die Leistung der ersetzten Anlage um mindestens das Dreifache erhöhen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, muss der Netzbetreiber die erhöhte Vergütung zahlen.

Indes scheint so mancher Netzbetreiber seine ganz eigene Betrachtungsweise hinsichtlich der Umstände entwickelt zu haben, die angeblich erfüllt sein müssen, um von einer "Ersetzung" der Anlage sprechen zu können. So wird hier gelegentlich die Auffassung vertreten, dass die Anlage nur dann als "ersetzt" gilt, wenn die Altanlage verschrottet wird und der Anlagenbetreiber einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorlegt. Hiernach soll eine Ersetzung der Altanlage insbesondere dann nicht vorliegen, wenn die Altanlage verkauft und an einem anderen Standort wieder errichtet wird. Kann kein Entsorgungsnachweis erbracht werden, soll der Anspruch aus § 10 Abs. 2 EEG nicht bestehen.

Dieser Ansicht kann nicht ohne weiteres gefolgt werden. Zwar wird das Erfordernis der Ersetzung wohl nicht erfüllt sein, wenn die Altanlage innerhalb desselben Landkreises oder – was im Einzelfall noch zu klären wäre – im Geltungsbereich der EU-Förderrichtlinie (d. h. in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder errichtet wird. Gleichwohl wird eine Verschrottung der Altanlage nicht erforderlich sein, um das Kriterium der "Ersetzung" zu erfüllen.

So dürfte es dem Fördergedanken des EEG insbesondere nicht zuwiderlaufen, wenn die Altanlage ins außereuropäische Ausland verkauft und dort weiterbetrieben wird. Soweit die Netzbetreiber meinen, dass auch in diesem Falle von einer Ersetzung nicht die Rede sein könne, weil der Anlagenbetreiber dann ja nicht nur von dem Fördergedanken des EEG profitiert,



Dr. Marcus Lemke ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht und Naturschutzrecht tätig

sondern auch noch Gewinn aus dem Verkauf der Altanlage schöpft, geht diese Auffassung ins Leere.

Anderenfalls wäre nämlich auch ein Recycling der Altanlage bei gleichzeitigem Verkauf der weiterhin nutzbaren Anlagenteile nicht mit dem Gedanken der Ersetzung vereinbar. Da nach den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften eine Verschrottung wieder verwendbarer Teile de facto aber gar nicht möglich ist, würde die Vorschrift des § 10 Abs. 2 EEG im Grunde genommen immer leer laufen, da sich aus jeder Entsorgung einer Altanlage noch Kapital schlagen lässt.

Festzuhalten ist damit, dass die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 EEG beim Repowering auch dann erfüllt sind, wenn die ersetzte Altanlage ins außereuropäische Ausland verkauft und dort weiterbetrieben wird. Von einem Ausschluss des Vergütungsanspruchs kann in diesem Falle also wohl keine Rede sein.

Sauber bleiben!

OVG Lüneburg, Beschluss vom 14. Dezember 2005, 7 ME 149/05

Mit dieser Entscheidung wies das OVG die Beschwerde des Betreibers einer Biogasanlage gegen eine Stilllegungs- und Untersagungsverfügung zurück. Der Anlagenbetreiber hatte entgegen der Genehmigung betriebsfremde Substrate tierischer Herkunft (sog. Flotate) ohne veterinärmedizinische Erlaubnis in seine Anlage eingebracht, woraufhin die zuständige Behörde die Anlage stilllegte. Das Gericht sah in der Einbringung der ungenehmigten Stoffe eine wesentliche Änderung des Anlagenbetriebs und stellte fest, dass die Behörde daher gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG gehalten war, die Stilllegung der Anlage anzuordnen.

Wer zahlt das Kabel?

OLG Hamm, Urteil vom 28. November 2005, 22 U 195/04

Mit dieser bemerkenswerten Entscheidung wies das OLG Hamm die Berufung eines Netzbetreibers zurück, der bereits erstinstanzlich verurteilt worden war, die Kosten für die Verlegung einer Kabelanbindung zwischen einer in unmittelbarer Nähe zu den Windenergieanlagen gelegenen 10-KV-Schaltstation und dem weiter entfernt gelegenen "Schalthaus" zu tragen. Das OLG bekräftigte noch einmal, dass es sich hierbei um Netzausbaukosten handele, die vom Netzbetreiber zu tragen seien und dieser daher nicht von den Anlagenbetreibern verlangen könne, dass diese ihre Anlagen direkt an dem "Schalthaus" anschließen. Wegen der grundsätz-

lichen Bedeutung hat das OLG allerdings die Revision zugelassen.

Robuste Pferde

VG Düsseldorf, Beschluss vom 2. Dezember 2005, 3 L 1770/05

Werden Windenergieanlagen in der Nachbarschaft zu Betrieben der Pferdehaltung oder -pensionswirtschaft errichtet, kommt es oftmals zum Streit. Die Pferdehalter machen regelmäßig eine Beeinträchtigung ihres Gewerbebetriebs geltend, da die Pferde gegen die Auswirkungen der Windenergieanlagen besonders empfindlichen seien und es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Pferdehaltung kommen würde. Erfreulich knapp hat das Verwaltungsgericht dazu ausgeführt, dass eine solche unzumutbare Beeinträchtigung von Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgehen wird. Dies sei fernliegend, da der Aufenthalt von Nutztieren im Einwirkungsbereich einer Windenergieanlage nichts Ungewöhnliches ist.

Stromsteuer oder nicht?

FG Düsseldorf, Urteil vom 21. September 2005, 4 K 2253/04 VSt

Durch die Stromsteuer wird der Verbrauch von elektrischem Strom besteuert. Eine Ausnahme besteht für Strom, der in Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungseinheit verbraucht wird. Hierauf wird keine Steuer erhoben. In der Entscheidung, der die Klage eines Betreibers einer Kläranlage zur Abwasserreinigung und einer Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA) gegen die

gegen ihn erhobene Stromsteuer zu Grunde lag, hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, die Steuerbefreiung umfasse nicht jeglichen von Kraftwerken benötigten Strom. Würden mit der Stromerzeugung durch die betreffende Neben- oder Hilfsanlage mehrere Zwecke verfolgt, sei der Stromverbrauch von der Steuerbefreiung ausgenommen, der nicht unmittelbar der Stromerzeugung diene.

Im Rahmen des Betriebs des MKVA sei der bei der Aufbereitung des Klärschlammes anfallende Strom daher nicht steuerbefreit. Er diene nur mittelbar der Stromerzeugung und primär der Abfallbeseitigung.

Steuerbegünstigt sei nur der für die Stromerzeugung verbrauchte Strom. Zur Ermittlung des Umfangs der Steuerbefreiung sei ein Vergleich mit einer ausschließlich zur Stromerzeugung dienenden Anlage – insoweit käme nur ein Wärmekraftwerk in Betracht – zu ziehen. Vorgelagerte, der Brennstoffherstellung dienende Tätigkeiten hätten außen vor zu bleiben. Der Steuerbefreiung könne im Streitfall daher nur der Strom, der für den Transport des Klärschlammes durch den Trockner und der, der für den Transport von den Silos des Klärschlammgranulats in die MKVA verbraucht werde, unterliegen. Durch die Trocknung werde Brennstoff nicht mehr erzeugt, sondern nur noch aufgearbeitet, der Transport von den Silos in die MKVA diene der Brennstoffversorgung und damit der Stromherstellung.



Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen.

Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der Erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in englisch, französisch, spanisch, italienisch, schwedisch und niederländisch.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 24 Rechtsanwälte, von denen sich 13 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der Erneuerbaren Energien befassen.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Aktuelle Themen der Öffentlichen Verwaltung

SEMINAR

- **Biogas**
(Referentin: Rechtsanwältin Christiane Dik)
- **Städtebauliche Verträge**
(Referent: Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch)
- **Planungsrecht und Windenergievorhaben**
(Referent: Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch)
- **Repowering und Hindernisse**
(Referent: Rechtsanwalt Rainer Heidorn)

ANMELDUNG

Bitte senden Sie dieses Formular per Fax: 0421 - 94 94 6 66
oder per E-Mail an: info@bme-law.de

Termin:

- 16.03.2006, Magdeburg 23.03.2006, Bremen

Name, Vorname

Amt / Abt.

Firma / Kommune

Anschrift

Telefon / Fax

E-Mail

Datum

Unterschrift

Wir informieren Sie zu diesen Themen über die neueste Rechtsprechung und geben praktische Tipps zur Handhabung.

Termine:

16.03.06 Magdeburg
Maritim Hotel, Magdeburg

23.03.06 Bremen
Intercity, Bremen

jeweils 9.45 - 16.00 Uhr

Teilnehmergebühr:

110 €/Person und für jede weitere angemeldete Person aus derselben Firma/ Gemeinde 85 €.

Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte

- **Dr. Gernot Blanke**
Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Private Equity, Projektfinanzierungen
- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Dr. Kirstin Grotheer-Walter**
Steuer- und Gesellschaftsrecht
- **Rainer Heidorn**
Vertragsrecht, Öffentliches Baurecht, Energierecht, Kommunales Wirtschaftsrecht
- **Sven Martin Schindler**
Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Recht der Erneuerbaren Energien in Spanien
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Philipp Loy, LL.M.**
Steuer- und Gesellschaftsrecht
- **Dr. Marco Ferritto, LL.M.**
Recht der Erneuerbaren Energien in Italien, Italienisches Baurecht
- **Dr. Marcus Lemke**
Öffentliches Baurecht, Naturschutzrecht
- **Achim Berge, LL.M., Avokat (Schweden)**
Recht der Erneuerbaren Energien in Skandinavien, Schwedisches Recht
- **Dr. Thomas Heinecke**
Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht
- **Ingo Beilmann**
Privates Baurecht
- **Christiane Dik**
Öffentliches Baurecht, Kommunales Wirtschaftsrecht

Verlag und Herausgeber:

Blanke Meier Evers
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: +49 (0)421 - 94 94 6 - 0
Fax: +49 (0)421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch
(verantw.)
Rechtsanwältin Caroline Hattesoehl

Druck:

Schintz Druck, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle